

Datum: 29.05.2024

**Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG zur Feststellung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht.**

**Firma Aurubis AG  
Ersatz der Wasch- und Kühlanlage Werk Süd**

**BlmSchG-Antrag gemäß § 16, Az.: 62/2024**

---

A. Sachverhalt

Die Firma Aurubis AG hat am 24.04.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Nebeneinrichtung zur Rohhütte Werk Ost (RWO; Nr. 3.3 G/E Anhang 1 zur 4. BlmSchV, UVPG Anlage 1 Nr. 3.4), eigenständig genehmigungsbedürftig als Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure, Kontaktanlage Werk Ost (4. BlmSchV Anhang 1 Nr. 4.1.13 G/E, UVPG Anlage 1 Nr. 4.1); UVPG Anlage 1 Nr. 4.1. als Nebeneinrichtung zur Rohhütte Werk Ost (RWO) - auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ebenfalls UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Dies trifft auf das Vorhaben „Rohhütte Werk Ost“ gemäß Nr. 3.4 bzw. „Schwefelsäureanlage“ (Kontaktanlage) gemäß Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG (UVP durchgeführt am 12.08.2010), das mit dem vorliegenden Antrag geändert werden soll, insoweit zu, dass für dieses Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Aurubis AG (Az. 62/24) beinhalten Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen wurde die Prüfung durch die BUKEA gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. m. § 7 UVPG durchgeführt.

### C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

#### 1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

##### 1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg eine Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure (Kontakanlage) Nr. 4.1.13 des Anhangs zur 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Kupferhütte); Nr. 3.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Aurubis AG plant die bestehende Wasch- und Kühlanlage Süd zu ersetzen. Die grundsätzlichen Verfahrens- und Betriebsweisen bleiben bestehen und ändern sich nicht. Das Anlagendesign wird modernisiert und auf den technischen Stand angepasst. Die anlagenprägenden Apparate sind weiterhin ein Wäscher, Quenschurm, Kühlturm, Tropfenabscheider und die elektrostatische Nassgasreinigung. Zusätzlich soll ein SO<sub>2</sub>-Stripper installiert und dem Quenschurm-Kreislauf nachgeschaltet werden, um vorhandenes SO<sub>2</sub> von der flüssigen in die Gasphase zu überführen. Das Gebläse V2 wird örtlich versetzt, als Schiebegebläse ausgeführt und an vorhandene Rohrleitungen angeschlossen. Weiterhin werden die zuführenden Rohrleitungen von der Spaltanlage, dem Treibkonverter 1 und erneuert. Die abführende Leitung zur Kontakanlage Werk Ost wird im Zuge der Erneuerung ebenfalls ersetzt.

Der Abriss der alten Anlage ist nicht Gegenstand dieses Vorhabens.

##### 1.2 **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich für das Gewässer Norderelbe keine Änderungen. Die genehmigten Kühlwassermengen erhöhen sich nicht. Es findet kein Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt.

Es findet keine wesentliche Änderung des Versiegelungsgrads statt, da die neue Fläche bereits versiegelt ist.

Keine Stoffeinträge durch bedarfsweise versiegelte Flächen bzw. überdachte Flächen

Keine Relevanz hinsichtlich Natur und Landschaft. Änderungen gehen nicht über die Werksgrenze hinaus und befinden sich in einem Industriegebiet

### **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Es wurde keine Kapazitätserhöhung der Anlage und daraus folgend auch keine Erhöhung der Abfallmenge beantragt.

### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

#### Luftverunreinigungen

Die Emissionssituation der Anlage verändert sich nicht. Bisher sind von der Anlage keine relevanten Luftschadstoffe emittiert worden und auch zukünftig werden keine relevanten Luftschadstoffe emittiert.

#### Lärm und Erschütterungen

Durch ein Schallgutachten wurde nachgewiesen, dass von der geplanten Anlage keine relevanten Schallemissionen ausgehen.

Erschütterungen treten durch das beantragte Vorhaben nicht auf.

#### Gewässerverunreinigungen

Keine zusätzlichen Belastungen von Wasser und Gewässern. Im Rahmen der beantragten Änderungen erfolgt keine Erhöhung der genehmigten Kühlwassermengen. Es findet kein geänderter Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt.

#### Bodenverunreinigungen

Eine Verunreinigung des Bodens kann bei diesem Vorhaben ausgeschlossen werden.

#### Licht

Nicht relevant

### Wärme

Zusätzliche Abwärmemengen sind nicht zu erwarten.

### Gerüche

Mit diesem Vorhaben werden keine geruchsbedingten Einflüsse auf die Nachbarschaft bzw. die Mitarbeiter verursacht.

## **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

### 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die Fa. Aurubis, Standort Hamburg ist bereits Betriebsbereich der oberen Klasse gem. der 12. BImSchV (Störfallverordnung). In dem beantragten Vorhaben wird kein neuer Gefahrstoff und keine neue Technologie eingesetzt. Die in der Anlage eingesetzten störfallrelevanten Stoffmengen werden reduziert. Die gefahrenprägenden Verfahrensparameter wie Druck, Temperatur oder Mischungsverhältnis werden ebenfalls nicht verändert. Die Verfahren zum Umgang mit diesen Stoffen bleiben gleich.

### 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Durch das Vorhaben und durch die in der Anlage gehandhabten Stoffe wird kein Sicherheitsabstand im Sinne des KAS 18 Leitfadens erzeugt.

## **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Es entstehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

## **2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Die Bauleitplanung weist das Werksgelände als Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafenumfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

## **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

### Wasser

Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Kühlwassermengen benötigt. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die wärmererelevanten Kühlwassereinleitungen.

Es findet kein zusätzlicher Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt. Niederschlagswässer werden über das bestehende Regenwassersystem geführt.

### Boden

Die beantragten Änderungen wirken sich nicht auf den Boden aus.

### Natur und Landschaft

Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

## **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete „Hamburger Untereibe“, „Boberger Düne und Hangterrassen“, „Heuckenlock / Schweenssand“ und „Die Reit“ sind im Rahmen der UVU 2010 untersucht worden bzw. es wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Holzhafen“ wurde im März 2013 ausgewiesen und hinsichtlich der Auswirkungen der benachbarten Betriebe bewertet. Es wurde festgestellt, dass die als Schutzziele genannten Zugvogelarten Löffelente, Krickente und Brandgans von den Auswirkungen der Betriebe nicht nennenswert beeinflusst werden.

Eine zusätzliche Auswirkung auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Sämtliche Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Die Naturschutzgebiete „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 500 m östlich, „Rhee“ ca. 750 m südlich und „Boberger Niederung“ ca. 5.200 m östlich des Aurubis-Geländes wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2010 (Projekt Future RWO, Bericht Nr. M86 057/1 vom 12.08.2010) ebenfalls hinsichtlich ihrer Verträglichkeit der Einwirkungen des Aurubis-Betriebs untersucht. Weitergehende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

### 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht relevant.

### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vgl. UVU 2010.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vgl. UVU 2010.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vgl. UVU 2010.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes,  
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,  
Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie  
Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nicht relevant.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Keine zusätzlichen Gewässerbelastungen, daher irrelevant.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

Keine zusätzliche Immissionsbelastung, daher irrelevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht vorhanden.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Das Betriebsgelände liegt im Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafensfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die Luftemissionen ändern sich zu dem bereits genehmigten Zustand nicht. Daher sind durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Lärmsituation im Umfeld des Standortes. Mit der beantragten Änderung werden die Beurteilungspegel für die Werksgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten nicht erhöht. Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf die im §1 BImSchG genannten Schutzgüter.

Die geplanten Änderungen führen zu keinen negativen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete.

Die Fa. Aurubis, Standort Hamburg unterliegt bereits dem Betriebsbereich der oberen Klasse gem. der 12. BImSchV der Störfallverordnung. In dem beantragten Vorhaben soll kein neuer störfallrelevanter gefährlicher Stoff eingesetzt werden. Eine erstmalige Unterschreitung des angemessenen Abstandes oder eine räumlich weitere Unterschreitung des angemessenen Abstandes ist nicht gegeben. Die im Nachbarschaftsbereich liegenden schutzbedürftigen Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Benachbarte Schutzgüter sind nicht betroffen.

Bezüglich der Abfallentsorgung ergibt sich keine Änderung. Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und die Menge der Abfälle nicht ändern.

Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich in Bezug auf das Gewässer Norderelbe hinsichtlich des Wärme- und Metalleintrags keine Änderung.

Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Vorhaben wird mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles gerechnet.

Weitere Auswirkungen auf andere Medien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies bedeutet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Keine feststellbaren Auswirkungen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Keine feststellbaren Auswirkungen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Nicht zutreffend

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Nicht zutreffend

- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Nicht zutreffend. Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen (s.o.).

**4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:**

Unter Berücksichtigung der v. g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.